

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0234/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 10.11.2022
		Verfasser/in: FB 56/200
Kommunales Arbeitsmarktförderungsprogramm Förderhöhe für das Haushaltsjahr 2023 Ratsantrag der Fraktion der Grünen der Stadt Aachen vom 01.04.2019 "Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen in gemeinnützigen Einrichtungen"		
Ziele: Klimarelevanz nicht eindeutig		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.12.2022	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, im Rahmen der Richtlinien für das kommunale Arbeitsmarktförderungsprogramm im Jahr 2022 insgesamt 35.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt im Rahmen der Richtlinien für das kommunale Arbeitsmarktförderungsprogramm im Jahr 2022 insgesamt 35.000 Euro beim PSP-Element 4-050101-938-2 Sachkonto 53180000 zur Verfügung zu stellen.

Keupen
(Oberbürgermeisterin)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23.06.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die Richtlinien für das kommunale Arbeitsmarktförderungsprogramm beschlossen.

Durch das kommunale Arbeitsmarktprogramm sollen gemeinnützige Träger unterstützt werden, wenn sie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Rahmen des Teilhabechancengesetzes einrichten und besetzen. Die Finanzierung des kommunalen Arbeitsmarktförderungsprogramms erfolgt über den Passiv-Aktiv-Transfer.

Der Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist es, Mittel für "passive Leistungen" wie Arbeitslosengeld II (ALG II), die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, können zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Der Bund hat festgelegt, dass im Bundeshaushalt eingesparte Ausgaben für ALG II in Höhe 700 Mio. Euro für Beschäftigungsmaßnahmen verausgabt werden dürfen.

Auch die Kommunen werden bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im Bereich des SGB II entlastet und können diese Entlastung freiwillig in die Finanzierung von Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz einbringen oder für zusätzliche kommunale Eingliederungsleistungen verwenden. Der Umfang bemisst sich dabei nach den in jedem konkreten Förderfall eingesparten Mitteln für passive Leistungen im Rahmen des ALG II.

Förderung im Jahr 2021

Im Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt 70.000 Euro an Fördermittel für das Arbeitsmarktförderungsprogramm zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden 33 Anträge gestellt und insgesamt 27.300 Euro an gemeinnützige Träger ausgezahlt.

Förderung im Jahr 2022

Im Haushaltsjahr 2022 wurden insgesamt 98.000 Euro an Fördermittel für das Arbeitsmarktförderungsprogramm zur Verfügung gestellt.

Bisher wurden 22 Anträge gestellt und ca. 10.000 Euro werden an gemeinnützige Träger ausgezahlt.

Im Rahmen der Antragstellung wurden gegenüber der Verwaltung keine weiteren Bedarfe geäußert.

Förderung im Jahr 2023

Die Höhe der Fördermittel für das Jahr 2023 muss durch den Rat der Stadt Aachen beschlossen werden.

Einsparungen im Bereich der Stadt Aachen im Jahr 2022

Die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II werden grundsätzlich aus kommunalen Mitteln gezahlt. Nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II erstattet der Bund seit 2016 einen Teil der Kosten.

Zum 20.09.2022 hatten 298 in Aachen lebende Personen ein Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des Teilhabechancengesetzes aufgenommen.

92 Hilfefälle wurden aus dem Programm sTAM in ein Arbeitsverhältnis nach § 16i SGB II überführt. In diesen Fällen ergibt sich laut JobCenter eine durchschnittliche mtl. Ersparnis von 194,85 Euro.

206 Personen wurden direkt in ein Arbeitsverhältnis nach § 16i SGB II vermittelt. Für diesen Personenkreis ergibt sich eine durchschnittliche mtl. Ersparnis von 265,84 Euro.

92 Hilfefälle * 194,85 Euro * 12 Monate = jährliche Ersparnis von	215.114,40 Euro
206 Hilfefälle * 265,84 Euro * 12 Monate = jährliche Ersparnis von	657.156,48 Euro
Insgesamt	872.270,88 Euro

Abzüglich der Bundeserstattung von 86,1 % verbleiben 13,9 % = 121.245,65 Euro

Für das kommunale Arbeitsmarktförderungsprogramm können somit im Jahr 2023 insgesamt 121.000,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Da in den Jahren 2021 lediglich 27.300 Euro benötigt wurden und auch im laufenden HHJ die Aufwendungen maximal die Höhe von 20.000 Euro erreichen wird, kann der Ansatz für das Jahr 2023 auf 35.000 Euro begrenzt werden.

Anlage:

Ratsantrag Grüne Fraktion vom 01.04.2019 Nr. 471/17

Oberbürgermeister
Marcel Philipp
Rathaus
52058 Aachen



Nr. 471/17

01. April 2019
GRÜNE 07 / 2019

Ratsantrag

Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen in gemeinnützigen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion der GRÜNEN beantragt, im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause ein Konzept zu entwickeln, wie freie Träger und gemeinnützige Einrichtungen bei der Co-Finanzierung des Eigenanteils in geförderten Arbeitsmarkt-integrationsmaßnahmen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes - § 16i SGB II unterstützt werden können.

Begründung

Gemeinnützige Vereine im sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bereich leisten seit Jahren eine wertvolle Arbeit für das Gemeinwohl in der Stadt Aachen. Seit langer Zeit leisten sie auch durch die Einrichtung von geförderten Stellen und die Begleitung und Qualifizierung der Teilnehmer*innen einen Beitrag zur „Integration von langzeitarbeitslosen Menschen“.

Mit der Einführung des neuen Fördermodells im Rahmen des Teilhabechancengesetzes - § 16i SGB II müssen gemeinnützige Vereine nun einen Eigenanteil zur Finanzierung der Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen aufbringen.

Ohne eine Nachbesserung des Gesetzes an diesem Punkt oder eine andersartige Unterstützung bei der Co-Finanzierung beispielsweise durch die Kommunen ist es den Vereinen aufgrund fehlender Einnahmen nicht möglich, Arbeitsplätze für arbeitslose Menschen bereitzustellen, was wiederum die gemeinnützige Arbeit gefährdet und zu einer deutlichen Verringerung der vielfältigen sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Projekte führen würde.

Die bereitzustellenden, städtischen Finanzmittel könnten durch eingesparte Sozialleistungen an anderer Stelle - beispielsweise für die Kosten der Unterkunft im Rahmen des ausdrücklich gesetzlich erwünschten Passiv-Aktiv-Transfers - zu einem Teil im städtischen Haushalt selbst refinanziert werden.

Das Konzept sollte eine Kostenschätzung unter Berücksichtigung der eingesparten Kosten der Unterkunft ebenso enthalten wie Kriterien zur Vergabe entsprechender Fördermittel.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Seufert
Fraktionssprecherin